

AZL.: 003-2/20.we

Zwischenwasser, am 18.12.2020

Verordnung

über die Festsetzung der Entschädigung des Bürgermeisters und der Mitglieder der sonstigen Gemeindeorgane



Aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 17. Dezember 2020 wird gemäß Bezügegesetz 1998 verordnet:

§ 1

Entschädigung des Bürgermeisters

- 1) Der Monatsbezug des Bürgermeisters beträgt 48,00 % des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung geltenden Monatsbezugs gemäß § 1 Abs. 1 lit. g des Bezügegesetzes 1998.
- 2) Der Monatsbezug erhöht sich alle zwei Jahre, beginnend mit 01.01.2023 im Ausmaß von 1,50 % des nach § 2 wertgesicherten Monatsbezuges.
- 3) Die Bezüge nach Abs. 1 gebühren 14mal jährlich. Der 13. und 14. Bezug sind Sonderzahlungen.
- 4) Dem Bürgermeister gebühren Reisegebühren im Sinne der Gemeindereisegebührenverordnung.

§ 2

Entschädigung der Mitglieder der sonstigen Gemeindeorgane

- 1) Der Monatsbezug des Vizebürgermeisters beträgt 2,00 % des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung geltenden Monatsbezugs gemäß § 1 Abs. 1 lit. g des Bezügegesetzes 1998. Die monatliche Entschädigung entfällt, wenn der Vizebürgermeister länger als einen Monat an der Ausübung seiner Funktion verhindert ist, für die Dauer der Verhinderung.
- 2) Weiters gebührt dem Vizebürgermeister im Fall der Vertretung des Bürgermeisters eine Entschädigung von 2,00 % des Monatsbezuges gemäß § 1 Abs. 1 lit. G des Bezügegesetzes 1998 pro Vertretungstag.

- 3) Die Mitglieder des Gemeindevorstandes, ausgenommen der Bürgermeister und Vizebürgermeister, erhalten dieselbe monatliche Entschädigung nach Abs. 1 wie der Vizebürgermeister und dieselbe Entschädigung für den Fall der Vertretung des Bürgermeisters wie sie der Vizebürgermeister gemäß Abs. 2 erhält.
- 4) Die Bezüge nach Abs. 1 gebühren 14mal jährlich. Der 13. und 14. Bezug sind Sonderzahlungen.

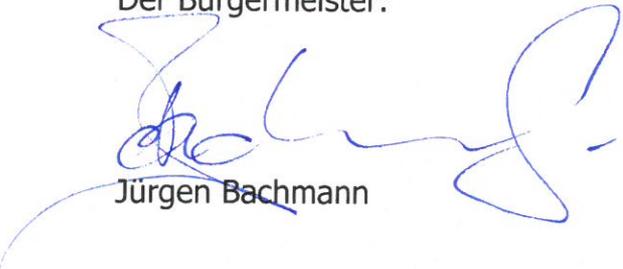
§ 3 Wertsicherung

- 1) Die in den §§ 1 bis 2 festgelegten Monatsbezüge des Bürgermeisters und Entschädigungen der Mitglieder der sonstigen Gemeindeorgane, erhöhen sich jährlich entsprechend dem Anpassungsfaktor nach § 3 des Bundesverfassungsgesetzes über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre.

§ 4 Schlussbestimmung

Diese Verordnung tritt am 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig treten die Verordnungen vom 25.05.2005 und vom 24.06.2005 außer Kraft.

Der Bürgermeister:


Jürgen Bachmann

An der Amtstafel

angeschlagen am: 18.12.2020

abgenommen am: _____